

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/12 93/07/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §1;

EGVG Art2 Abs1;

EO §7 Abs4;

VVG §3 Abs2;

VwGG §34 Abs1 impl;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §74 Abs2;

WRG 1959 §77 Abs3;

WRG 1959 §84;

WRG 1959 §85 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/07/0003 B 16. Februar 1982 VwSlg 10659 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Wassergenossenschaften sind auch funktionell keine Behörden, das Gesetz sieht eine Bescheiderlassung durch Organe der Wassergenossenschaft nicht vor. Ihre Organe besorgen daher auch nicht iSd Art II Abs 1 EGVG 1950 behördliche Aufgaben. - Auch das Recht, gem § 84 WRG Rückstandsausweise auszustellen und diese mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung zu versehen, ändert daran nichts, weil es sich dabei nicht um Bescheide handelt (Hinweis E 28.9.1951, 849/49, VwSlg 2252 A/ 1951; E 20.4.1955, 80/54, VwSlg 3714 A/1955; E 1.3.1974, 1250/73; E 14.11.1980 1223/80). - Soweit die zwischen einer Wassergenossenschaft und ihrem Mitglied über einen Rückstandsausweis und seine Vollstreckbarkeit bestehenden Differenzen nicht im Rahmen der diese Verhältnisse regelnden Organisationsnormen der Genossenschaft (§ 77 Abs 3 WRG) beigelegt werden, ist für die Erledigung der Einwendungen gegen einen Exekutionstitel bzw eines Antrages auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung die Wasserrechtsbehörde zuständig; erst deren Entscheidung hat in Bescheidform zu ergehen und ermöglicht in der Folge nach Erschöpfung des verwaltungsrechtlichen Instanzenzuges die Anrufung des VwGH gem Art 131 Abs 1 B-VG.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Offenbare

Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen

ist Instanzenzug Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070116.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>